

Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 12 lit. f BGFA

Angaben zur Kontrolle und Umsetzung gemäss § 48 Abs. 1 lit. h AnwG und § 19 der Verordnung des Obergerichts über die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Wichtige Hinweise

- Dieses Formular ist von der Anwaltskörperschaft (nicht von der Versicherungsgesellschaft) auszufüllen und per Post an die Aufsichtskommission zu übermitteln (Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich, Hirschengraben 15, Postfach, 8021 Zürich).
- Die (erneute) Einreichung dieses Formulars ist namentlich erforderlich bei Gründung der Anwaltskörperschaft, Firmenänderungen, Adressänderungen etc.
- Wird der Nachweis nicht mit diesem Formular erbracht, sind dennoch sämtliche nachstehenden Angaben und Zusicherungen zu tätigen.

Angaben zur Anwaltskörperschaft

Firma:

Adresse:

Es ist bekannt, dass Anwältinnen/Anwälte eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen haben, die den Anforderungen gemäss Art. 12 lit. f BGFA genügt, oder dass andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen sind.

- Eine solche Versicherung ist für alle angestellten Anwältinnen und Anwälte abgeschlossen (separate Bestätigung für jede einzelne Anwältin und jeden einzelnen Anwalt erfolgte im Rahmen von deren Registrierung oder wird nachgereicht).
- Eine solche Versicherung ist auch für die obgenannte Körperschaft abgeschlossen, wobei
 - pro Fall Schäden bis zu einem Betrag von mindestens CHF 1.0 Mio. abgedeckt sind;
 - die Versicherungssumme mindestens CHF 1.0 Mio. pro Jahr beträgt.
- Es besteht eine andere, gleichwertige Sicherheit, nämlich _____ (Belege liegen bei).

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Die Körperschaft verpflichtet sich, der Aufsichtskommission unverzüglich zu melden, wenn die Versicherung oder die gleichwertige Sicherheit nicht mehr besteht oder nach einer gewissenhaften Beurteilung zur Einhaltung der vorgenannten Berufsregel nicht mehr genügt.

Ort, Datum:

Unterschrift(en)
für die Anwaltskörperschaft: